

- 2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abf. XIV als letzter Satz hinzu-
zufügen:

Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

- 3) Im § 19 „Postnachnahmefendungen“ ist hinter Abf. VI einzu-
schalten:

VIa Ist die Ausshändigung einer Nachnahmefendung erfolgt, ohne daß der Nach-
nahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

- 4) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Abf. IV
zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Abf. V—XII die Bezeich-
nung IV—XI.

- 5) Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Abf. I statt „Privat-
Personenfuhrwerke“ zu setzen:

Privatfuhrwerke.

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abf. III hinter „schrift-
lich“ einzuschalten:

oder durch Fernsprecher.

- 6) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-
ort“ erhält der letzte Abf. unter III folgende Fassung:

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen,
so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Un-
bestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene
Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des
Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. November 1912.

Der Reichsfanzler.
In Vertretung: Kraetke.